

# Raum- und fachplanerische Instrumente zur Umsetzung der Energiewende

*Peter Franke*

*Vizepräsident der Bundesnetzagentur a.D.*

## Raumbeanspruchung durch die Energiewende

Die Energiewende erfordert raumbeanspruchende Anlagen sowohl zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch für den Transport des erzeugten Stroms. Die entscheidenden Vorgaben sind die Ausbauziele für den Erzeugungssektor, die im EEG geregelt sind. Wegen der „dienenden“ Funktion des Netzes ergeben sich hieraus die Ausbauerfordernisse beim Netz.

In beiden Sektoren ist der Zu- oder Ausbau schon hinter den bisherigen Ausbauzielen zurückgeblieben; dieser Rückstand muss aufgeholt und zusätzlich die erhebliche Steigerung der Ausbauziele bewältigt werden.

# Zubau von Windkraftanlagen an Land

Die wohl größte Herausforderung für die Zielerreichung beim Ausbau der erneuerbaren Energien bleibt der Anlagenzubau bei der Windkraft an Land – aus mehreren Gründen:

Erstens ist der Zubau seit etwa 2017 schon hinter den damaligen Zielen erheblich zurückgeblieben; 2017/18 wurden jeweils nur Anlagen mit einer Leistung von insgesamt weniger als 1500 MW genehmigt. Auch im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 stieg der Zubau zwar an (2020: 2900 MW), blieb aber immer noch deutlich hinter den in den EEG-Ausbaupfaden vorgesehenen Zahlen zurück. Die an diesen Zahlen orientierten EEG-Ausschreibungen waren dementsprechend regelmäßig unterdeckt. Zum 1.9.2021 war eine Ausschreibung (1500 MW) erstmals seit langem deutlich überdeckt. Ob sich damit eine Trendwende andeutet, kann noch nicht verlässlich beurteilt werden.

Zweitens geht es nicht nur darum, den Rückstand gegenüber den bisherigen Ausbauzielen aufzuholen. Zentrales Ziel ist vielmehr die Beschleunigung des Energiewendeprozesses insgesamt mit einem neuen Zwischenziel von 80% (bisher 65%) Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2030 und einer „nahezu treibhausgasneutralen“ Stromerzeugung bereits im Jahr 2035.

Drittens hat die neue Bundesregierung die Annahmen für die Entwicklung des Strombedarfs angepasst, um den aus der zunehmenden Sektorenkopplung resultierenden Mehrbedarf bei den Ausbauzielen zu berücksichtigen. Das heißt, dass der angestrebte Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf eine größere Gesamtmenge – 680 bis 750 TWh statt 560 TWh (2021) – bezogen werden muss.

Die Auswirkungen des neuen Ausbauziels werden bei einem Vergleich der jährlichen Ausbauerfordernisse anschaulich: Der Ausbaupfad im geltenden EEG sieht etwa für die Jahre 2023/24 insgesamt einen Zubau von Onshore-Anlagen mit einer Leistung von 5000 MW vor. In Zukunft sollen nach dem im Rahmen des „Osterpakets“ vorgelegten Entwurf eines neuen EEG die Ausschreibungen, mit denen die jährlichen Zubauziele umgesetzt werden, allein in 2023 ein Volumen von 8840 MW, für 2024 9000 MW und ab 2025 jährlich 10.000 MW bis 2030 haben.

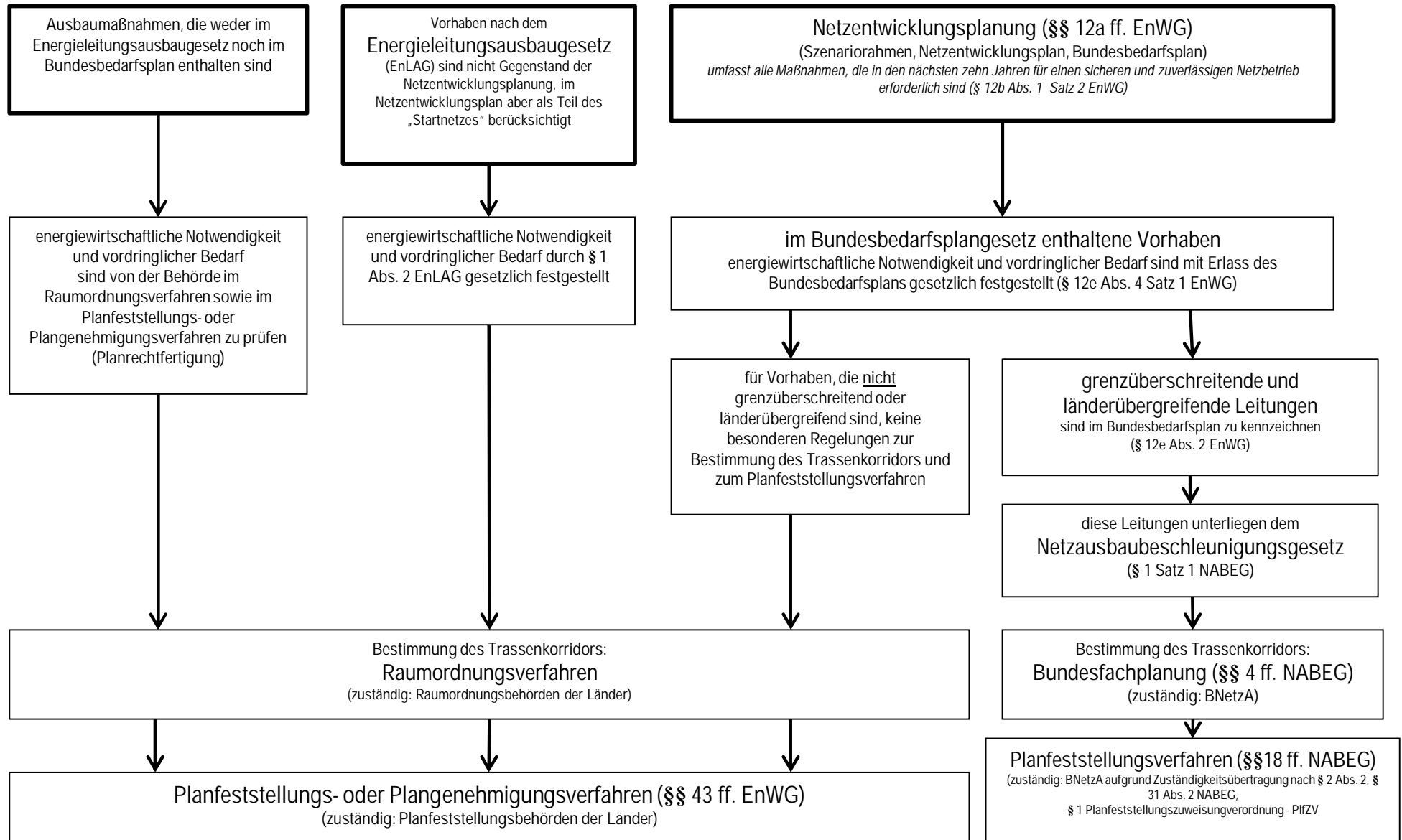
Der gleichfalls zum „Osterpaket“ gehörende Gesetzentwurf mit den Novellen zum EnWG und zum Bundesbedarfsplangestz zieht aus der Erhöhung der Ausbauziele bereits dadurch erste Konsequenzen, dass 19 neue Vorhaben aufgenommen und 17 Vorhaben geändert werden.

Die Planungssysteme, mit denen diese Herausforderungen bewältigt werden müssen, sind für die beiden Sektoren unterschiedlich, weil der Anlagenzubau bei der Windkraft seit jeher durch regionale und örtliche Gesamtplanung gesteuert wird. Bei Leitungen wäre die zielförmige Festlegung von Trassen in der Landesplanung zwar grundsätzlich möglich (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b ROG), wird in der Praxis aber seit jeher kaum genutzt.

Alle Energieleitungen werden bei Erreichen der Schwellenwerte des § 43 EnWG (Strom: 110 kV und mehr; Gas: mehr als 300 mm Durchmesser) vielmehr durch Planfeststellung zugelassen. Bei Zuständigkeit der Länder können raumordnerische Prüfungsgesichtspunkte im Raumordnungsverfahren abgeschichtet werden; an dessen Stelle tritt bei länderübergreifenden Übertragungsleitungen, für die die Bundesnetzagentur zuständig ist, die Bundesfachplanung.



# Planung des Ausbaus der Übertragungsnetze



# Entwicklung des Planungssystems für Energieleitungen

Die hohe Komplexität des Zulassungssystems für Energieleitungen spiegelt die Besonderheiten seiner Entstehung: Das Planungssystem der jetzigen §§ 43 ff. EnWG ist erst 2001 eingeführt worden, also zu einem Zeitpunkt, als der Ausbau des – an den damaligen Versorgungsstrukturen ausgerichteten – Übertragungsnetzes in Deutschland praktisch vollständig abgeschlossen war. Einziger Grund war die Schaffung eines Trägerverfahrens für die inzwischen unionsrechtlich vorgeschriebene UVP für größere Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft. Die Zahl der Verfahren war zunächst gering.



Daher war auch die Einführung einer gesetzlichen Bedarfsplanung nicht in Betracht gezogen worden. Als Lücke im Planungssystem erwies sich dies erst, als nach 2000 Ausbau- und Verstärkungsmaßnahmen im Übertragungsnetz vor allem wegen der zunehmenden Stromerzeugung aus Windkraft im Norden unabweisbar wurden. Die Planrechtfertigung für diese in einem gesetzlichen Vorhabenkatalog bezeichneten Maßnahmen, wurde 2009 mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) durch eine – aus dem Verkehrswegerecht übernommene – gesetzliche Bedarfsfeststellung verbindlich abgeschichtet. Auf Kritik stieß allerdings, dass das EnLAG für die Erarbeitung des Katalogs der Vorhaben, mit der die (bundeseigene) Deutsche Energieagentur (dena) beauftragt worden war, keine gesetzlichen Vorgaben enthielt; das Vorgehen bei der Auswahl der Vorhaben war aber eingehend erläutert („dena-Netzstudie“).

Das geltende Planungssystem geht vor allem auf die gesetzgeberischen Entscheidungen zur „Energiewende“ im Jahr 2011 zurück. Die Entscheidung für den Ausstieg aus der Stromerzeugung aus Kernkraft bis Ende 2022 und – vor allem – für eine Umgestaltung der Stromversorgung mit dem Ziel, bis 2050 eine im Wesentlichen auf Erneuerbaren Energien beruhende Stromerzeugung zu erreichen, führte zwangsläufig zu einer tendenziellen Verlagerung der Erzeugung nach Norden und damit zu einer räumlichen Entkoppelung von Erzeugung und Verbrauch. Die Notwendigkeit großer Nord-Süd-Verbindungen war daher schon 2011 erkennbar. Ein Rechtsrahmen, der dies rechtssicher und mit der notwendigen Beschleunigung gewährleisten sollte, war dementsprechend von Anfang an zentraler Bestandteil der Gesetzesbeschlüsse vom Sommer 2011.

# Die Neuordnung des Stromnetzausbaus 2011 – Bedarfsplanung und NABEG

Erster Schwerpunkt der Neuordnung ist die umfassende gesetzliche Regelung der Bedarfsplanung, die – als regulatorische Aufgabe – in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen worden ist (§§ 12a ff. EnWG). Ausgangspunkt ist eine Prüfung (Szenariorahmen), wie sich die Erzeugungsstrukturen für einen Zeitraum von 10-15 Jahren entwickeln werden. Im Netzentwicklungsplan werden hieraus die zur Erfüllung des künftigen Transportbedarfs erforderlichen Netzausbaumaßnahmen abgeleitet. Diese werden durch Festlegung der Netzverknüpfungspunkte bestimmt, die Anfang und Ende des jeweiligen Leitungsbauvorhabens bilden, ohne dass über den Trassenverlauf entschieden würde.

Auf beiden Prüfungsstufen beteiligen sowohl die Netzbetreiber, die jeweils Entwürfe zu erarbeiten haben, als auch die Bundesnetzagentur bei der Genehmigung bzw. Bestätigung von Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan die Öffentlichkeit. Dieser erhebliche Verfahrensaufwand war der hauptsächliche Grund dafür, vom ursprünglich vorgesehenen Jahresrhythmus zum Zwei-Jahres-Rhythmus für die Aufstellung von Netzentwicklungsplänen überzugehen; auch damit sind alle Beteiligten mehr als ausgelastet.

Wenigstens alle vier Jahre legt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan dem Bundeswirtschaftsministerium als „Entwurf für einen Bundesbedarfsplan“ vor (§ 12e Abs. 1 Satz 1 EnWG); das Ministerium übermittelt den Entwurf des Bundesbedarfsplans gleichfalls im Abstand von mindestens vier Jahren dem Bundesgesetzgeber (§ 12 e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Damit wird das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass oder zur Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes eingeleitet. Dessen Hauptzweck ist die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für die in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Vorhaben „als Bedarfsplan“ (§ 1 Abs. 1 BBPIG). Das entspricht der gesetzlichen Bedarfsfeststellung, die schon das EnLAG aus dem Verkehrswegerecht übernommen hatte. Das BBPIG nutzt den Bundesbedarfsplan aber auch für weitere vorhabenscharfe Vorgaben. Dabei greift der Gesetzgeber auf die Möglichkeit zurück, einzelne Vorhaben des Bedarfsplans mit „Kennzeichnungen“ zu versehen. Die thematische Vielfalt und der Detaillierungsgrad dieser Kennzeichnungen haben mit jeder Novelle zugenommen.

Sie beinhalten inzwischen auch abschließende materielle Vorgaben für die Vorhabenausführung; insoweit werden Fragen, über die bisher in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren entschieden wurde, nunmehr auf der Ebene des Bundesbedarfsplangesetzes abschließend geregelt. So sind 2015 vor allem die materiell-rechtlichen Vorgaben für die Verkabelung von Übertragungsleitungen erweitert worden, so dass für die Regelung der Rechtsfolgen von „Vorhabenkennzeichnungen“ eigene umfangreiche Vorschriften erforderlich wurden (§§ 3, 4 BBPlG), die etwa für die Verkabelung von Gleichstromübertragungsleitungen detaillierte Vorgaben wie ein absolutes Freileitungsverbot bei Siedlungsannäherung (§ 3 Abs. 4 BBPlG) enthalten.

2019 kamen weitere Kennzeichnungen für Vorhaben hinzu, bei denen auf die Bundesfachplanung verzichtet (§ 2 Abs. 7 BBPIG) und der Bedarf für die Mitverlegung von Leerrohren (§ 2 Abs. 8 BBPIG) festgestellt wird. Auch der im „Osterpaket“ enthaltene Entwurf einer erneuten Novelle zum BBPIG sieht vor, die Vorgabendichte der Kennzeichnung nach § 2 Abs. 7 BBPIG weiter zu erhöhen.

Damit beginnt sich auf der Ebene des Bundesbedarfsplans ein System besonderer verfahrensmäßiger und materieller gesetzlicher Zulassungsvorgaben für bestimmte Vorhabenkategorien zu entwickeln. Der Gesetzgeber trifft hierbei vorhabenscharfe Letztentscheidungen für das Verfahren oder für einzelne materielle der Zulassung, durch die der Prüfstoff für das behördliche Verfahren verbindlich abgeschichtet wird.

Dass der Gesetzgeber verbindliche Vorgaben für die behördliche Entscheidung in der Planfeststellung machen kann, ist allgemein anerkannt. Beim BBPIG besteht die Besonderheit darin, dass dies für konkrete Einzelvorhaben erfolgt. Hieraus ergibt sich eine eigentümliche Rollenverteilung für den Übertragungsnetzausbau, die vor allem bei der Bewertung des Nutzens einer Legalplanung von Bedeutung sein könnte.

Zu den „Kennzeichnungen“, die im BBPIG von Anfang an vorgesehen waren, gehören „A1“ und „A2“ für grenzüberschreitende und länderübergreifende Vorhaben. Sie waren und sind erforderlich, weil das 2011 beschlossene Netzausbaumodell als zweite zentrale Neuregelung eine behördliche Zuständigkeit auf Bundesebene für die Zulassung bestimmter Leitungsbauvorhaben vorsieht.



Grundlage ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, dessen Anwendungsbereich genau nach diesen Kriterien abgegrenzt ist und das die Zuständigkeit auf Bundesebene der Bundesnetzagentur zuweist (§ 31 Abs. 1 u. 2 NABEG). Der Bundesbedarfsplan übernimmt also mit der Kennzeichnung der Vorhaben in Bundeszuständigkeit über die gesetzliche Bedarfsfeststellung hinaus auch die Funktion der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den seit 2011 sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bestehenden Netzausbaubehörden.

Entschieden wird aber nicht nur über die Behördenzuständigkeit. Das NABEG hat sich auch für eine vom Zulassungsverfahren auf Landesebene nicht unerheblich abweichende Ausgestaltung der Zulassung von Leitungsbauvorhaben auf Bundesebene entschieden. Dabei steht das Verhältnis zwischen Raumordnung und (Bundes-)Fachplanung im Vordergrund.

Im Verfahren auf Bundesebene gibt es – anders als in den Ländern – kein Raumordnungsverfahren. An seine Stelle tritt die Bundesfachplanung, in der Trassenkorridore mit einer Breite von 500 bis 1000 m bestimmt werden. Verfahren und Prüfprogramm der Bundesfachplanung sind gegenüber dem ROV deutlich erweitert: Grundsätzlich sind – von der (im NABEG öffentlichen) Antragskonferenz bis zur behördlichen Entscheidung – alle im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Verfahrensschritte auch bei der Bundesfachplanung durchzuführen. Das Prüfprogramm verlangt zunächst die Ermittlung der im Trassenkorridor berührten öffentlichen und privaten Belange und eine Abwägung, ob überwiegende Belange dem Vorhaben entgegenstehen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG). Insbesondere schließt das die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ein (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Der im Vergleich zum ROV deutlichen Verbreiterung der behördlichen Entscheidungsgrundlage korrespondiert eine wesentliche Verstärkung der Bindungswirkung der Entscheidung über die Bundesfachplanung: Sie ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich und hat „grundsätzlich“ Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen (§ 15 Abs. 1 NABEG). Umgekehrt besteht eine Bindung der Bundesfachplanung an bestehende Raumordnungsziele nur dann, wenn die Bundesnetzagentur im Verfahren der Zielaufstellung beteiligt war und sie dem Ziel nicht widersprochen hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 NABEG).

Ziel ist erkennbar ein Modell inhaltlich erweiterter und rechtlich verbindlicher Abschichtung von Prüfungsgesichtspunkten im Verhältnis zwischen Bundesfachplanung und Planfeststellung.

## Ziele des NABEG-Modells und ihre Bewährung

Hinter den Regelungen zu den Rechtswirkungen der Bundesfachplanung steht letztlich das hauptsächliche Ziel des NABEG-Modells, eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Der NABEG-Gesetzgeber verfolgt dieses Ziel allerdings vielfach mit Instrumenten, deren beschleunigende Wirkung sich erst „auf den zweiten Blick“ erschließt. Kennzeichnend sind hierfür Regelungen, die vordergründig zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, von denen der Gesetzgeber aber erwartet, dass sie im Gesamtsystem beschleunigende Wirkung entfalten. Das gilt etwa für die Erwartung, dass die Rechtswirkungen der Bundesfachplanung zu einem so nachhaltigen Abschichtungseffekt führen, dass sich bei der Planfeststellung letztlich eine beschleunigende Wirkung einstellen wird.

Von zentraler Bedeutung – aber auch besonders umstritten – ist der über das sonstige Planungsrecht deutlich hinausgehende Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bedarfsplanung, aber auch in den NABEG-Verfahren. Der Gesetzgeber erwartet sich hiervon ein höheres Maß an Transparenz und Akzeptanz vor allem bei der Bedarfsplanung, das sich auch in der Phase der vorhabenbezogenen Planungsschritte förderlich auswirken werde. Für die Bedarfsplanung selbst hat sich diese Erwartung insgesamt erfüllt. Auf den Verlauf der Bundesfachplanung und der Planfeststellung sind übergreifende Beschleunigungswirkungen aber nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund hat sich der Druck, die Realisierung des Netzausbaus zu beschleunigen, deutlich verstärkt.

Für den Netzausbau im bisher vorgesehenen Umfang war als Zieljahr zunächst 2022 in Aussicht genommen (Stilllegung der letzten Kernkraftwerke in Deutschland). Inzwischen bewegen sich die von den Übertragungsnetzbetreibern prognostizierten Fertigstellungstermine um die Mitte des Jahrzehnts. Der Befund macht deutlich, dass es auch bei den großen Nord-Süd-Verbindungen durchaus Fortschritte gibt. Der weit überwiegende Teil der Korridore steht vor oder in der Planfeststellung. Und zur Wahrheit gehört auch, dass die gesetzgeberische Entscheidung von 2015, die Gleichstromübertragungsleitungen zu verkabeln, richtig war, aber allen daran Beteiligten klar war, dass die unterschiedlichen Auswirkungen von Freileitungen und Erdkabeln einen Neubeginn der Zulassungsverfahren erforderlich machten.

Nun kommt der zusätzliche Netzausbaubedarf hinzu, der sich zum einen aus den höheren Ausbauzielen für Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien, zum anderen aus dem erhöhten Strombedarf ergibt, der dadurch verursacht wird, dass in bestimmten Sektoren die bisherigen Einsatzenergien durch Strom ersetzt werden sollen.

Das erfordert Ansätze, die tiefer eingreifen als die bisherigen Vereinfachungen im NABEG. Nicht ganz überraschend wird in der Diskussion Potential für durchgreifende Beschleunigungsansätze vor allem beim zweistufigen Planungssystem des NABEG gesehen. Schon die NABEG-Novelle 2019 hatte die Möglichkeit zum Verzicht auf die Bundesfachplanung für Sachverhalte eröffnet, bei denen die Bundesfachplanung im Verhältnis zur Planfeststellung kaum Abschichtungswirkungen entfalten konnte.

Hieran knüpfen die im „Osterpaket“ enthaltenen Entwürfe für Novellen zum EnWG und BBPIG an. Sie sehen Regelungen vor, mit denen die Ausschöpfung von Bündelungsmöglichkeiten bereits festgelegter und neuer Trassen vorgeschrieben wird, wobei für die Paralleltrasse des neuen Vorhabens die Bundesfachplanung entfällt; auch diese Rechtsfolge soll Gegenstand einer Kennzeichnung in § 2 Abs. 7 BBPIG sein. Für welche Vorhaben diese Bündelung in Betracht kommt, haben die Netzbetreiber bei Veröffentlichung ihres Entwurfs für den Netzentwicklungsplan anzugeben (§ 12b Abs. 3a EnWG –neu –). Eine entsprechende Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan erfolgt, wenn die Netzverknüpfungspunkte für die bereits festgelegte und eine neue Trasse identisch sind oder das neue Vorhaben der bereits festgelegten Trasse „räumlich weit überwiegend“ entspricht (§ 12 Abs. 7 BBPIG –neu-).



# Präferenzräume

Ob diese Erweiterung der Fälle, in denen auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden kann, zur Beschleunigung des Netzausbaus ausreicht, wird unterschiedlich beurteilt. In der Diskussion über weitere Beschleunigungsansätze spielt der Vorschlag zur Einführung von „Energiekorridoren“ eine wichtige Rolle. Es gibt kein im einzelnen ausgearbeitetes Modell; die Vorstellung scheint aber zu sein, dass die Bundesfachplanung durch die Ausweisung von Korridoren auf der Basis vorhandener Geodaten ersetzt und damit die bisherige „Doppelprüfung“ vermieden werden könnte. Dass eine solche Prüfung auf Basis vorhandener Daten nicht die Rechtswirkungen einer individuellen Prüfung von Zulassungshindernissen haben kann, liegt auf der Hand.

Hiervon geht auch das „Osterpaket“ aus, das die Diskussion über Energiekorridore aufgreift, aber die Bezeichnung als „Präferenzräume“ bevorzugt. Präferenzräume werden danach bereits im Rahmen

der Bedarfsplanung für künftige neue Gleichstromübertragungs- und Anbindungsleitungen, für die eine Bündelung mit vorhandenen Leitungen nicht in Betracht kommt, auf der Basis vorhandener Geodaten ermittelt und dem Umweltbericht zugrunde gelegt, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet.

Es geht also nicht um einen Trassenkorridor, sondern um einen Gebietsstreifen von in der Regel 5 bis 10 km Breite, der für die Trassenfindung im Rahmen der Planfeststellung besonders geeignete Räume ausweist, wobei aber auch Bereiche mit erhöhtem Konfliktpotential ausgenommen sein können.

Der Zweck des Präferenzraums und der Bundesfachplanung ist demnach ähnlich, nämlich zur Entlastung der Trassenentscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorab geeignete Räume zu ermitteln. Das spricht dafür, dass bei Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, die Bundesfachplanung entfällt.

Voraussetzungen und Rechtswirkungen beider Institute weisen gleichwohl deutliche Unterschiede auf: Einerseits sind die Voraussetzungen für die Ermittlung eines Präferenzraums erleichtert, weil nur auf vorhandene Geodaten zurückgegriffen wird.

Andererseits sind die Rechtswirkungen des Präferenzraums im Vergleich mit der Bundesfachplanung deutlich schwächer: Es gibt keine Bindungswirkung wie bei der Bundesfachplanung (§ 15 Abs. 1 NABEG), sondern nur die Vorgabe, dass bei der Planfeststellung die Trasse die in Frage kommenden Alternativen „auf der Grundlage des Präferenzraums“ zu ermitteln sind, sofern nicht zwingende sachliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 18 Abs. 3c NABEG –neu–).

Das wirft die Frage auf, mit welcher Verlässlichkeit Präferenzräume eine Beschleunigung ermöglichen. Dass Konflikte mit Zielen der Raumordnung eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des Präferenzraums rechtfertigen können, wird im Entwurf ausdrücklich angesprochen. Es erscheint aber möglich, dass im gesamten Prüfprogramm der Planfeststellung neue Gesichtspunkte

aufzutauchen könnten, die bei einer nur auf Bestandsdaten beruhenden Bewertung nicht abschließend bewertet werden konnten und sich erst bei der Planfeststellung als „zwingende sachliche oder rechtliche Gründe“ erweisen, die einer Zulassung entgegenstehen. Damit wären Doppelprüfungen, die vermieden werden sollen, gerade vorgezeichnet.

## Legalplanung

Zur Einführung der Legalplanung für den Stromnetzausbau enthält das „Osterpaket“ keine Aussagen. Da die Frage in der Koalitionsvereinbarung angesprochen wird, dürfte sie beim angekündigten „Sommerpaket“ diskutiert werden. Ob die Legalplanung wirklich zu einer durchgreifenden Beschleunigung führen würde, ist gerade beim Stromnetzausbau fraglich. Für alle Fälle der Legalplanung sieht das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz ja ein „vorbereitendes Verfahren“ bei der

Planfeststellungsbehörde vor, dessen Ablauf dem eines Planfeststellungsverfahrens (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) entspricht. Zudem hat die Behörde dem Gesetzgeber einen „Abschlussbericht“ vorzulegen, dessen Inhalt ausdrücklich den Anforderungen an einen Planfeststellungsbeschluss entsprechen muss (§ 8 Abs. 3 Satz 1 MgvG). Der Verfahrensablauf bis zur Entscheidung des Gesetzgebers eröffnet danach im Vergleich mit dem Planfeststellungsverfahren kaum Möglichkeiten zur Beschleunigung.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber beim Stromnetzausbau durch die detaillierte „Kennzeichnung“ von einzelnen Vorhaben im Bundesbedarfsplan einen Weg gefunden hat, für zentrale Prüfungsgesichtspunkte (mit Ausnahme des Trassenverlaufs) Elemente der Legalplanung in die Bedarfsplanung zu integrieren.

## Fazit

Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Beschleunigung des Stromnetzausbaus ist vor dem Hintergrund der erhöhten Ausbauziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unbestritten.

Das muss keinen Systemwechsel für den Rechtsrahmen des Netzausbaus bedeuten. Die im derzeitigen Planungssystem vorhandenen Beschleunigungspotentiale haben in der Vergangenheit Wirkung gezeigt und sind noch nicht ausgeschöpft.

Bei Modellen, die auf einen Systemwechsel, insbesondere einen Verzicht auf die Bundesfachplanung, hinauslaufen, muss sorgfältig geprüft werden, ob rechtliche Risiken bestehen und ob die erwarteten Beschleunigungseffekte – auch unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente des gegenwärtigen Planungsmodells – realistisch sind.